



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben
„Neubau Reederei Süßenbach“ am Elbweg in Schönebeck (Elbe)
– Brutvögel –

3. Februar 2017

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch

Auftraggeber:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Potenzialabschätzung der Brutvogelvorkommen	4
3.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
4.	Literatur	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Mit Waldrebe, Efeu und Misteln bewachsene Robinien im Nordteil des Plangebietes (Blick aus östlicher Richtung)	6
Abbildung 2:	Bestand aus Holunder und Waldrebe mit Robinienjungwuchs im Südteil des Plangebietes (Blick aus nördlicher Richtung)	6
Abbildung 3:	Robinienbestand mit Waldrebe und Unterwuchs	7
Abbildung 4:	Abstehende Rinde einer Robinie	7



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Reederei Süßenbach plant als Grundstückseigentümer am Elbweg in der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Weiterentwicklung des Unternehmens durch den Neubau eines Schulungs- und Trainingsbereiches. Dieser Neubau soll in Nähe des am Salzblumenplatz gelegenen Schiffsanlegers für das firmeneigene Fahrgastschiff MS „Marco Polo“ erfolgen. Außerdem sollen Flächen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr geschaffen werden. Der Standort soll der Reedereifamilie auch als Dauerwohnsitz dienen. Der Eigentümer beantragte im Dezember 2016 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben.

Das Grundstück des genannten Geltungsbereiches ist geprägt durch einen Bestand an Laubbäumen (fast ausschließlich Robinien) von ca. 40 Einzelbäumen bzw. Stammgruppen. Des Weiteren befinden sich zum Teil sehr dichtwüchsige Strauchbereiche sowie offene Bereiche mit kriechendem Efeubewuchs im Gebiet. Diese Habitats sind potenziell geeignet, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu dienen. Bei der vorhabensbedingten Fällung der Bäume sowie anderen Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches können gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegen, wenn dabei Brutvögel getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Die LPR GmbH wurde beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich des Brutvogelvorkommens mittels einer Potenzialabschätzung vorzunehmen. Am 17. Januar 2017 fand hierzu eine Begehung des Plangebietes statt. Es wird nachfolgend dargestellt, ob das Vorhaben geeignet ist, bezüglich der Brutvögel die Belange des Artenschutzrechts gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu berühren.



2. Potenzialabschätzung der Brutvogelvorkommen

Aktuelle quantitative Untersuchungen zu Brutvogelvorkommen liegen vom Plangebiet nicht vor. Um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Brutvögel einschätzen zu können, wurde am 17. Januar 2017 eine Ortsbegehung durchgeführt, die eine Potenzialabschätzung der Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppe ermöglicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere das Vorkommen von gefährdeten Arten (Arten der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt) und der Arten von europäischem gemeinschaftlichem Interesse (EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I) zu bewerten.

Die vorhandenen Biotoptypen bieten für Brutvögel geeignete Lebensräume. Vor allem ist mit einer Reihe von stark an Siedlungsbereiche angepassten gehölbewohnenden Vogelarten zu rechnen.

Von den im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Tierarten liegt kein Nachweis für das Plangebiet vor. Aufgrund der vorhandenen Biotope und Strukturen und der derzeitigen anthropogenen Nutzung im unmittelbaren Umfeld können Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzspecht) im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Folgende Vogelarten der entsprechenden Nistgilden können die derzeit vorhandenen Habitatstrukturen besiedeln:

- Bodenbrüter: Stockente, Zilpzalp, Rotkehlchen
- Kraut- und Hochstaudenbrüter: Nachtigall
- Gebüschbrüter: Schwanzmeise, Gelbspötter, Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle
- freie Baumbrüter: Ringeltaube, Waldohreule, Pirol, Eichelhäher, Aaskrähe, Buchfink, Kernbeißer, Girlitz, Grünfink, Stieglitz
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz
- Höhlenbrüter: Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Star, Feldsperling.

Mit Ausnahme der Stockente, die im Plangebiet als Bodenbrüter auftreten kann, ist mit keinen weiteren Brutvorkommen von Wasservogelarten zu rechnen. Die zum Teil dichtwüchsige Krautschicht bietet am Boden oder knapp darüber (in Hochstauden) geeignete Strukturen zur Nestanlage für die Kleinvogelarten Zilpzalp, Rotkehlchen und Nachtigall. Den überwiegenden Teil der potenziell im Plangebiet brütenden Vogelarten machen Freibrüter aus, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche als Gebüsch- oder freie Baumbrüter direkt an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen angewiesen sind. Am Begehungstermin konnte ein von Aaskrähen gebautes Nest im Gebiet festgestellt werden. Die Waldohreule, die selbst kein Nestbauverhalten zeigt und daher zur Jungenaufzucht auf Nester anderer Vogelarten angewiesen ist, könnte mit dieser Nestanlage potenziell zum Brutvogel des Plangebietes werden. Horste von Störchen, Greifvögeln und Kolkraben sind nicht vorhanden, sodass Brutvorkommen dieser Arten bzw.



Artengruppen für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden können. Die ältesten Bäume des Gebietes bieten mit aus Astbruch oder Faulstellen hervorgegangenen Höhlungen und Nischen sowie abklaffenden Rindenteilen (vgl. Abb. 4) geeignete Strukturen zur Nestanlage für Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter. Spechthöhlen wurden trotz gründlicher Nachsuche nicht gefunden, was auf ein komplettes Fehlen von Spechten als Brutvögel des Plangebietes schließen lässt. Es fehlen an Gebäuden oder Felsen brütende Vogelarten, da für sie geeignete Nistmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Sämtliche dieser potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind im Land Sachsen-Anhalt weit verbreitet und häufig oder mittelhäufig (mit Landesbeständen von jeweils mehr als 2.000 BP nach Angaben von DORNBUSCH et al. (2007) für das Jahr 2005). Stockente, Ringeltaube und Waldohreule stellen dabei die einzigen Nichtsingvogelarten dar, die unter den vorhandenen Bedingungen im Plangebiet als Brutvögel auftreten können. Dabei ist die Waldohreule als wertgebend zu betrachten, da sie als Eulenart „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG ist. Die potenziell vorkommenden Arten treten auch in der Umgebung des Plangebietes verbreitet auf, da hier die entsprechenden Biotope häufig vorzufinden sind. Regional oder überregional bedeutsame Bestandszahlen oder Brutdichten der einzelnen Arten sind nicht zu erwarten. Einen Gefährdungsstatus nach der aktuellen Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004) besitzen Gartenrotschwanz und Feldsperling (jeweils Kategorie 3: Gefährdet).

Zur Brutzeit können folgende Vogelarten im Geltungsbereich zusätzlich als Nahrungsgäste aus der Umgebung auftreten: Mäusebussard, Turmfalke, Türkentaube, Kuckuck, Buntspecht, Elster, Rauchschnalbe und Haussperling. Von diesen Arten ist die Rauchschnalbe in der aktuellen Roten Liste Sachsen-Anhalts als „Gefährdet“ eingestuft und somit als wertgebend zu betrachten. Ebenfalls wertgebend sind Mäusebussard und Turmfalke, die als Greifvogelarten „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG sind.

Außerhalb der Brutzeit ist mit weiteren Vogelarten zu rechnen, die im Plangebiet lediglich als Durchzügler oder Wintergäste in Erscheinung treten können und nicht im unmittelbaren Umfeld als Brutvögel vorkommen. Dies trifft auf folgende Arten zu: Sperber, Waldschnepfe, Rotdrossel, Trauerschnäpper, Bergfink und Gimpel.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Plangebiet einer Reihe von an den Siedlungsbereich angepassten Vogelarten Brutmöglichkeiten bietet. Alle potenziell vorkommenden Arten sind in Sachsen-Anhalt weit verbreitet und häufig oder mittelhäufig. Das Gebiet besitzt für Brutvögel insgesamt eine mittlere Bedeutung. Für potenziell vorkommende wertgebende Vogelarten sind nur wenige geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass für diese Arten das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung besitzt.



Abbildung 1: Mit Waldrebe, Efeu und Misteln bewachsene Robinien im Nordteil des Plangebietes (Blick aus östlicher Richtung)



Abbildung 2: Bestand aus Holunder und Waldrebe mit Robinienjungwuchs im Südteil des Plangebietes (Blick aus nördlicher Richtung)



Abbildung 3: Robinienbestand mit Waldrebe und Unterwuchs



Abbildung 4: Abstehende Rinde einer Robinie

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zur nachfolgenden Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel wurde eine Potenzialabschätzung vorgenommen, für die am 17.01.2017 eine Ortsbegehung durchgeführt wurde. Die vorhandenen Bäume wurden dabei gründlich auf Vorkommen von Spechthöhlen und Horsten untersucht. Im Ergebnis wurden keine Spechthöhlen und ein Aaskrähen-nest gefunden. Quantitative Angaben zu den Brutvogelbeständen des Plangebietes liegen nicht vor.

Die vorhandenen Biotoptypen bieten für Brutvögel geeignete Lebensräume. Es ist darzustellen, ob das Vorhaben hinsichtlich dieser artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppe die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Alle heimischen Brutvogelarten und damit auch alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel gehören zu den wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten im Sinne des BNatSchG. Die Wahrscheinlichkeit des Zugriffs auf Brutvögel oder ihre Entwicklungsformen (Eier) hängt im Wesentlichen davon ab, ob die erforderlichen Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel erfolgen. Grundsätzlich ergeben sich außerhalb der Brutzeiten generell keine baubedingten Beeinträchtigungen der Brutvögel. Während der Brutzeiten (von März bis September) können Individuenverluste (insbesondere von Gelegen und nichtflüggen Jungvögeln) nicht ausgeschlossen werden, sodass dann hohe Beeinträchtigungen zu erwarten wären. Für Brutvögel können o. g. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden, indem die vorhabensbedingte Baufeldfreimachung einschließlich der vorgesehenen Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt wird. Erfolgen Bauarbeiten zu einer anderen Jahreszeit, ist im Vorhinein eine Prüfung auf Brutvorkommen erforderlich, um aktuelle Ansiedlungen mit Gelegen bzw. mit Nestern mit Jungvögeln faktisch ausschließen zu können.

Während der Baumaßnahmen ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Arbeiten sind die Beeinträchtigungen jedoch grundsätzlich als gering und nicht erheblich zu werten. Auswirkungen auf die lokalen Brutvogelpopulationen sind nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) tritt somit nicht ein.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt bei Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten vor. Die potenziell vorkommenden Brutvögel des Gebietes nutzen ihre Fortpflanzungsstätten (Nester) regelmäßig nur einmal. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt somit nach Beendigung der Brutperiode. Mit Beschränkung der Bauarbeiten auf den



Zeitraum zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Brutzeiten aller vorkommenden Arten) können o. g. Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Müssen ersteinrichtende und flächenbeanspruchende Baumaßnahmen auch innerhalb der Brutzeiten erfolgen, ist im Vorhinein eine Nestersuche erforderlich, um zwischenzeitliche Ansiedlungen faktisch ausschließen zu können.

Anlagebedingt wird es im Plangebiet durch Rodung von Gehölzen zu nachhaltigem Lebensraumverlust von Brutvögeln kommen. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind jedoch weitere geeignete Gehölze vorhanden, die den vorkommenden freien Baum- und Gebüschbrütern sowie den Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern eine Alternative zur Nestanlage ermöglichen. Es ist anzunehmen, dass sich die lokal vorkommenden Brutvögel im Umfeld weiterhin ansiedeln werden und damit die lokalen Populationen aller Brutvogelarten dieser Nistgilden in ihren Beständen erhalten bleiben.

Für Boden-, Kraut- und Hochstaudenbrüterarten wird es im Zuge der geplanten Versiegelung zum nachhaltigen Lebensraumverlust kommen. Hierbei handelt es sich um allgemein weit verbreitete Arten, die auch in der näheren Umgebung des Plangebietes als Brutvögel vorkommen. Da im näheren Umfeld weitere geeignete Habitate vorhanden sind, ist der Erhalt der lokalen Populationen dieser Vogelarten gegeben. Ein Ausweichen der lokal vorkommenden Brutvögel in die Umgebung wird aufgrund des vorhandenen Nistplatzangebotes ermöglicht.

Gebäudebrüter sind derzeit keine Brutvögel des Plangebietes. Im Zuge des Vorhabens ist die Anlage neuer Gebäude geplant. Damit werden neue potenzielle Niststätten für diese Nistgilde errichtet, sodass mit einer Änderung des Brutvogelartenspektrums zu rechnen ist.

Betriebsbedingte Beunruhigungen durch Fahrzeuge, Bewohner und Besucherverkehr stellen unter Berücksichtigung der derzeitigen anthropogen geprägten Situation im näheren Umfeld keine zusätzliche Einschränkung der Eignung als Lebensraum für Vögel dar und sind daher nicht erheblich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Brutvögel ausgeschlossen werden können, wenn sämtliche vorhabensbedingten Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten der vorkommenden Brutvogelarten erfolgen. Anderenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen möglich und umzusetzen.

4. Literatur

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.

DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand: Februar 2004. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt **39**: 138-143.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

Magdeburg, den 3. Februar 2017



Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch
wiss. Mitarbeiter LPR GmbH

